ZENTRALSCHWEIZER REGIERUNGSKONFERENZ

Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug

Richtlinien

für gemeinsame politische Vorstösse und Vernehmlassungen der IRK

vom 16. November 1995

1 Einleitung des Verfahrens

1.1 Antrag

Gemeinsame politische Vorstösse oder Vernehmlassungen (Initiativen, Stellungnahmen, Standpunkterklärungen usw.) der IRK zu aktuellen Entwicklungen und Ereignissen werden beantragt durch:

- eine Kantonsregierung
- den IRK-Ausschuss,
- eine Fachdirektorenkonferenz,
- das Konferenzpräsidium.

Vorausgesetzt wird in der Regel eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Region.

Der Antrag wird an das Konferenzsekretariat zuhanden des Konferenzpräsidiums eingereicht.

1.2 Vorentscheid

Den Auftrag zur Vorbereitung eines gemeinsamen Vorgehens im Namen der IRK erteilen:

- der IRK-Ausschuss,
- das Konferenzpräsidium, sofern ein Beschluss des Ausschusses nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann,
- die antragstellende Fachdirektorenkonferenz mit Bekanntgabe an das Konferenzsekretariat zuhanden des Konferenzpräsidiums bzw. IRK-Ausschusses.

Mit der Auftragserteilung wird in der Regel die politische Stossrichtung festgelegt.

1.3 Vorbereitung

Die antragstellende Fachdirektorenkonferenz oder der IRK-Ausschuss bestimmen die Federführung für die Vorbereitung eines Entwurfs. Sie können auch, namentlich für wichtige oder umfangreiche Angelegenheiten, besondere Arbeitsgruppen einsetzen und sie mit der Vorberatung beauftragen.

Die federführende Stelle oder die Arbeitsgruppe übermitteln ihren Entwurf der zuständigen Fachdirektorenkonferenz oder dem IRK-Ausschuss, je nachdem welches Gremium den Auftrag erteilt hat.

Die Mitglieder der Fachdirektorenkonferenz oder die Mitglieder des IRK-Ausschusses legen den Entwurf der Regierung ihres Kantons zur Zustimmung vor.

2 Zustimmungsverfahren

2.1 In wichtigen Angelegenheiten

Die **Beschlussfassung** über die gemeinsamen politischen Vorstösse oder Vernehmlassungen erfolgt an der Plenarsitzung oder durch den IRK-Ausschuss aufgrund der Zustimmungserklärungen der einzelnen Kantonsregierungen. Es gilt grundsätzlich und in den Hauptpunkten das **Einstimmigkeitsprinzip**.

Stimmen alle Regierungen dem Entwurf eines gemeinsamen politischen Vorstosses oder eine Vernehmlassung vorbehaltlos zu, gilt damit der Beschluss der IRK als zustandegekommen und kann auf eine Beschlussfassung durch die Plenarversammlung oder den Ausschuss verzichtet werden.

Ein Kanton kann durch Stimmenthaltung auf die Unterstützung einer gemeinsamen Angelegenheit verzichten. Wenn sich nur ein Kanton der Stimme enthält und zusagt, auf eine abweichende Stellungnahme zu verzichten, gilt trotzdem ein gemeinsamer politischer Vorstoss oder eine Vernehmlassung als zustandegekommen. Die Stimmenthaltung wird in der gemeinsamen Stellungnahme nicht erwähnt. Das Recht eines Kantons auf eine ergänzende Stellungnahme, insbesondere zur Darstellung von besonderen kantonalen Gegebenheiten, bleibt in jedem Fall gewahrt.

Kommt eine gemeinsame Vernehmlassung nicht zustande, so dient sie als "Mustervernehmlassung" für die Stellungnahmen der einzelnen Kantone.

2.2 In untergeordneten Angelegenheiten

Die Federführende Stelle übermittelt den Entwurf rechtzeitig den Staatskanzleien bzw. den zuständigen Departementen der Kantone zur umgehenden Antragstellung an die Kantonsregierungen. Die Staatskanzleien melden unverzüglich den Regierungsentscheid der federführenden Stelle bzw. dem Konferenzsekretariat.

3 Vollzug

3.1 Bereinigung

Der IRK-Ausschuss, in dringenden Fällen das Konferenzpräsidium ist ermächtigt, gemeinsame Vorstösse und Vernehmlassungen zu bereinigen, sofern damit die Hauptpunkte der Stellungnahme nicht beeinträchtigt werden.

3.2 In untergeordneten Angelegenheiten

Ergeben sich Änderungsanträge, so werden diese von der federführenden Stelle mit den zuständigen Departementen der Kantone bereinigt und anschliessend dem Konferenzsekretariat zum Vollzug überwiesen.

3.3 Unterzeichnung

Gemeinsame politische Vorstösse und Vernehmlassungen werden im Namen der IRK vom Präsidenten und Konferenzsekretär unterzeichnet.

4 Veröffentlichung

4.1 Über die Medien

Gemeinsame politische Vorstösse und Vernehmlassungen werden mediengerecht veröffentlicht, in wichtigen Angelegenheiten durch Medienkonferenzen, in untergeordneten Angelegenheiten durch Medienmitteilungen an die beim Konferenzsekretariat durch die Staatskanzleien der Kantone akkreditierten Medien. Ergänzende PR-Aktionen (Grundsatzartikel, Aufrufe, Resolution usw.) werden lagegerecht eingesetzt.

4.2 Lobbying

Erscheint eine Angelegenheit besonders wichtig, so kann sie im Auftrag der IRK oder der Kantonsregierungen durch persönliche Vorsprache bei den zuständigen Stellen im Namen der IRK begleitet werden.

4.3 Einbindung der Bundesparlamentarier

Die Innerschweizer Bundesparlamentarier werden durch das Konferenzsekretariat bzw. die Staatskanzleien der Kantone regelmässig und unmittelbar informiert, u.a.:

- über das Ergebnis der IRK-Verhandlungen (Zustellung der Medienmitteilungen),
- über gemeinsame IRK-Vorstösse an den Bund oder Dritte (Zustellung einer Kopie).

Die Innerschweizer Bundesparlamentarier werden auf Anforderung hin durch die federführende Stelle zusätzlich über gemeinsame regionalpolitische Anliegen dokumentiert.

Gersau, 16. November 1995

Im Namen der Innerschweizer Regierungskonferenz

Der Präsident Franz Marty

Der Konferenzsekretär

Urs Wallimann